

Amtsgericht Neuburg/Donau
Beschluss

Az.: 13 Js 17319/06
Vom 25.5.2007

Leitsatz d. Red.:

Anordnung einer Beschlagnahme von Spielfilmen nach §§ 111b, 111c, 111e StPO aufgrund von Verstößen gegen §§ 86a Abs. 1 Nr. 2, 131 Abs. 1 Ziff. 4 und 184a Ziff. 3.

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozessordnung wird gemäß § 33 Abs. 4 Strafprozessordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Wohnung mit Nebenräumen, der Geschäftsräume mit Nebenräumen, der Fahrzeuge

des Beschuldigten [...]
geboren am [...] in [...]
wohnhaft: [...]
deutscher Staatsangehöriger
Familienstand: unbekannt

nach folgenden Gegenständen:

sämtliche Exemplare der folgenden Filme:

1. Zombie - Dawn of the Dead - Extended Version, XT Video (Limited Edition)
2. "Japanese Hell", Directed by Teruo Ishii, Cult Movies Entertainment
3. "Angel of Death 2... zur Unzucht gezwungen" Morbido Films
4. Die Geisterstadt der Zombies, Uncut Limited Edition, XT Video
5. Die Hölle der lebenden Toten, Retrofilm
6. "Cannibal" - Aus dem Tagebuch des Kannibalen" Werkmann Filmverlag
7. "Day of the Dead" Premium Edition, Shocking Classics, XT Video
8. Tanz der Teufel - The Evil Dead, Shocking Classics, XT Video
9. Ichi the Killer, Tin-Box, Raptor (Special Edition)
10. Olaf Ittenbach's Familienradgeber, XT Video
11. Mexican Werewolf, M.I.B. (dortige Bestellnummer 7105)
12. 40 brochierte Kataloge "Deep Wet Torture Handbook – Die 100 besten Frauenfolterfilme" von Andreas Bethmann

sowie deren Beschlagnahme nach §§ 111b, 111c, 111e StPO angeordnet.

Gründe:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte die folgende Straftat begangen hat:

Der Beschuldigte ist Inhaber des DVD-Handels [...]: in [...].

Am 10.01.2007 lagerte der Beschuldigte in seinem o.g. Anwesen die nachbezeichneten DVDs und Printmedien in der Absicht, diese über seinen DVD-Handel an eine unbestimmte Vielzahl anderer Personen weiterzuverkaufen bzw. für einen größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

Die nachbezeichneten Filme und Printmedien zeigen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen

emotionsneutral, bestimmend ist das Zufügen und Erleiden grausamer und unmenschlicher Gewalttätigkeiten in einer die Menschenwürde verletzender Art und Weise. Dies war dem Beschuldigten bewusst.

Im Einzelnen handelt es sich, um folgende Medien:

1. 297 Exemplare der DVD "Zombie - Dawn of the Dead" Extended Version, Limited Edition XT Video.

Gezeigt werden Gewaltszenen, bei denen sogenannte "Untote" Menschen anfallen, um sie zu verspeisen. Die vorliegende Filmfassung zielt gerade darauf ab, die Beibringung tiefer Bisswunden und die Schmerzen und Qualen der blutüberströmten Opfer detailliert darzustellen. Die Angriffe der "Unoten", die Menschengestalt haben, können sodann nur durch mehrer gezielte Kopfschüsse bzw. ein Abtrennen der Köpfe beendet werden. Die lebenden Menschen und die "Untoten" werden wechselseitig als bloße Objekte des absoluten Vernichtungswillens des jeweiligen Gegners dargestellt. Die Darstellung brutalster Gewaltszenen ist Selbstzweck.

2. 8 Exemplare des Films "Japanese Hell" Limited Edition, Cult Movies Entertainment.

Der Film zeigt diverse Foltermethoden an lebenden Menschen. So wird etwa einem lebenden Menschen mit einer Zange die Zunge aus dem Rachen gezogen, wodurch das Opfer augenscheinlich Qualen leidet. Bereits das Cover des Films zeigt mehrer nackte Frauen, die die Gedärme einer nackten lebenden Person verspeisen.

3. 5 Exemplare des DVD-Films -"Angel of Death 2", Morbido Films.

Der Film zeigt brutale Massenvergewaltigungen und sexuelle Erniedrigungen. Eines der weiblichen Opfer tötet schließlich mit einem Schlachtermesser die Männer, indem sie diese in einem Blutbad "niedermetzelt". Hierbei steht die Darstellung brutalster Gewaltszenen und Zufügung besonderer Qualen auf beiden "Seiten" jeweils im Vordergrund.

4. 57 Exemplare des DVD-Films "Die Geisterstadt der Zombies", Limited Edition, XT Video.

Gezeigt wird neben anderen Gewaltszenen eine Kreuzigungsszene und das anschließende Bespritzen des gekreuzigten Menschen mit Säure, sodass Körper und Gesicht des Opfers verätzt und entstellt werden.

5. 12 Exemplare des DVD-Films "Die Hölle der lebenden Toten", Retrofilm.

Gezeigt werden "Untote" in Menschengestalt, die aus geöffneten Leibern lebender Menschen deren Eingeweide verspeisen. Des Weiteren wird dargestellt, wie "Zombies" in Menschengestalt über lebende Personen herfallen und diese aufessen. Hierbei werden die blutigen Verletzungen der Opfer täuschend echt dargestellt.

6. 4 Exemplare des DVD-Films "Cannibal" – Aus dem Tagebuch des Kannibalen", Werkamnn Filmverlag.

Gezeigt wird, das Abschneiden und anschließende Verspeisen des Penis eines lebenden Mannes durch einen anderen Mann. Der Verstümmelte wird im Anschluss hieran von dem Kannibalen in eine Badewanne gelegt, wo er bis zur Bewusstlosigkeit ausblutet. Der "Kannibale" hängt sodann den Körper kopfüber an den Füßen auf, lässt ihn vollständig ausbluten und entnimmt die Organe des Toten, um sie anschließend ebenfalls verspeisen. Die rohe Gewaltanwendung und Zufügung äußerster Schmerzen in sich steigender Intensität wird hierbei im Zusammenhang mit dem Erleben körperlicher Lust und sexueller Befriedigung und in einer die Menschenwürde verletzenden Art und

Weise dargestellt.

7. 13 Exemplare der Film-DVD "Day of the Dead" Premium Edition, Shocking Classics, XT Video.

Der Film zeigt einen "Wissenschaftler", der an "Untote" in Menschengestalt Experimente durchführt, insbesondere bei noch lebenden "Probanden" Gedärme entnimmt u.a., und diese beim Leisten von Widerstand mit Foltermethoden unterwirft.

8. 18 Exemplare der Film-DVD "Tanz der Teufel – The Evil Dead", Shocking Classics, XT Video.

Der Film zeigt den Kampf zwischen "Untoten" und Menschen mit blutigen Gewaltszenen wie heftigen Erwürgen, Zufügung blutiger Verletzungen mittels diverser Werkzeuge wie etwa Schraubenzieher u.a. und entsprechende Qualen der Verletzten.

9. 63 Exemplare der Film-DVD "Ichi the Killer", Tin-Box, Raptor (Special Edition).

Der Film stellt diverse Foltermethoden dar wie etwa, das Aufhängen eines lebenden Menschen an Fleischerhaken und das Übergießen des nackten Rückens mit heißem Fett, das Durchbohren des Mundraums mit Eisenstäben, das Durchbohren des Gesichtes, insbesondere der Augenpartie, mit Eisenstäben, das Abtrennen der eigenen Zunge mit einem Messer, brutale Misshandlungen einer Frau etc.

Die Foltermethoden werden gleichsam "beiläufig" und emotionsneutral dargestellt.

10. 18 Exemplare der Film-DVD "Olaf Ittenbach´s Familienradgeber", XT Video.

Der Film stellt eine "Anleitung" zur Lösung von Alltagsproblemen in der Familie mittels roher Gewalt dar. Der Einsatz massiver körperlicher Gewalt wird hierbei als üblich und normal dargestellt und "empfohlen". Brutale Misshandlungen des Ehemannes gegen seine schwangere Ehefrau werden ebenso dargestellt wie die Geburt eines Menschenkindes auf der Toilette und das anschließende "Entsorgen" des Neugeborenen in den Mülleimer.

11. Eine noch nicht bezifferbare Anzahl der Film-DVD "Mexican Werewolf", M.I.B. Nr. 7105.

Gezeigt werden brutale Überfälle eines Werwolfes auf lebende Menschen, die von diesem zerfleischt werden. Ein Mann, der von dem Werwolf angefallen wurde, kämpft mit aufgebissenem Bauchraum aus dem blutige Eingeweide hängen, weiter um sein Überleben, bis der Werwolf ihm den Kehlkopf herausreißt und mit einem wahrnehmbaren Knacken zerbeißt.

12. 40 Exemplare des brochierten Katalogs "Deep Wet Torture Handbook – Die 100 besten Frauenfolterfilme" von Andreas Bethmann.

Abgebildet sind Filmsequenzen. Die diverse Foltermethoden zum Gegenstand haben, wie etwa Fesselungen nackter Frauen und aufhängen mit einem Strick. Bereits die Buchumschläge zeigen brutale Fesselungen unbedeckter Frauen und sofortige Foltermethoden. Auf Seiten 116/117 des "Handbooks" wird für den Film "Ilsa – She Wulf of the SS" geworben, dessen abgebildetes Filmplakat ein Hakenkreuz abbildet. Der Filmtitel ist darüber hinaus in SS-Runen geschrieben.

Der Beschuldigte wird daher beschuldigt,

Schriften, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder dieses Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, vorrätig gehalten zu haben, um diese im

Sinne der Nr. 1 - 3 zu verwenden, und durch dieselbe Handlung Gegenstände, die Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung in Inland oder Ausland in der Nr. 1 bezeichneten Art und Weise vorrätig gehalten zu haben, und durch dieselbe Handlung pornographische Schriften, die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, vorrätig gehalten zu haben um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke i.S. der Nr. 1 oder Nr. 2 zu verwenden,

strafbar als

Gewaltdarstellung in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Verbreitung gewaltpornographischer Schriften gem. §§ 86a Abs. 1 Nr. 2, 131 Abs. 1 Ziff. 4, 184a Ziff. 3, 52 StGB.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und dem Teilgeständnis der Beschuldigten sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für den Verfall oder die Einziehung der Gegenstände vorliegen oder nur wegen § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht vorliegen.

Die Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.